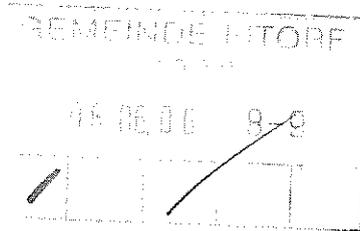


Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

## Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Eitorf  
Der Bürgermeister  
53783 Eitorf



## Kommunalaufsicht

Frau Knorr

Zimmer: A 1.27

Tel.: 13-2962

Fax: 13-3273

E-Mail:

christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de

Siegburg, den 01.06.2006

## Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 und Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2013

Ihr Bericht vom 21.03.2006, 20-20-01

Die vom Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 20.03.2006 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2006 und die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2013 haben Sie mit Bericht vom 21.03.2006 vorgelegt.

Gemäß § 75 Abs. 4 S. 5 GO NRW a. F. kann das Haushaltssicherungskonzept einer Kommune durch die Aufsichtsbehörde nur dann genehmigt werden, wenn aus diesem hervorgeht, dass spätestens im vierten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr die Einnahmen die Ausgaben (ohne Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und ohne atypische Veranschlagungen wie z. B. Rückzuführungen gem. § 22 Abs. 3 GemHVO) decken werden. Die Fehlbeträge aus Vorjahren müssen innerhalb von höchstens fünf Jahren seit Erreichen des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs abgedeckt werden. Nach erstmaliger Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes soll der darin festgelegte Konsolidierungszeitraum nicht ausgedehnt werden.

Ausgehend von der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes in 2004 musste danach der strukturelle Ausgleich spätestens im Jahr 2008 erfolgen. Nach dem in 2004 genehmigten Haushaltssicherungskonzept sowie der in 2005 vom Rat beschlossenen Fortschreibung des HSK wurde diese Vorgabe erfüllt. Die Abdeckung sämtlicher Fehlbeträge aus Vorjahren wurde in 2013 dargestellt.

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2006 bis 2013 weist erst ab dem Haushaltsjahr 2010 wieder strukturell ausgeglichene Haushalte aus. Ausgehend vom ersten genehmigten Haushaltssicherungskonzept in 2004 wird damit der Vierjahreszeitraum bis zur Wiedererlangung des strukturellen Ausgleichs nicht mehr eingehalten. Die nach 2013 noch abzudeckenden Fehlbeträge aus Vorjahren belaufen sich auf 4.475.412 EUR.

Auf eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ab dem Jahr 2014 haben Sie verzichtet. Damit wird auch der Nachweis, dass mittels des vorgelegten Haushaltssicherungskonzeptes der dauerhafte strukturelle Ausgleich des Haushalts erreicht wird, nicht erbracht.

Die vom Rat der Gemeinde Eitorf am 20.03.2006 beschlossene Fortschreibung des Haushalts-sicherungskonzepts kann gemessen an den zeitlichen Vorgaben des § 75 Abs. 4 S. 5 GO NW a. F. somit nicht genehmigt werden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei mir Widerspruch erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Bezirksregierung, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln (Widerspruchsbe-hörde), eingelegt wird. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten ver-säumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### Zusätzliche Hinweise:

Die Versagung der Genehmigung des vorgelegten Haushaltssicherungskonzepts hat zur Kon-sequenz, dass die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung bleibt. Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Leistung von Ausgaben während der vorläufigen Haushaltsführung weise ich auf die Regelungen des § 82 GO NRW sowie auf die Hinweise des Innenministeri-ums NRW vom 04.06.2003 zur kommunalaufsichtlichen Behandlung von Kommunen ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept mit der Bitte um Beachtung hin. Ob die Vorausset-zungen des § 82 GO NRW erfüllt sind, ist von Ihnen hinsichtlich jeglicher Ausgabe einzeln zu prüfen; Ausnahmen von den Regelungen können durch mich nicht erteilt werden.

Die Erfüllung der kommunalen Aufgaben ist nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähig-keit möglich. Für die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs ist es daher zwingend erfor-derlich, dass alle hierfür notwendigen Maßnahmen ergriffen werden. Im Einzelnen verweise ich diesbezüglich auf den Runderlass des Innenministeriums NRW vom 29.07.1991 (GV NRW S. 1190), den „Handlungsrahmen zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten“ (Erlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.01.2006 -33 - 46.09.01 - 9530/05-), die vorgenannten Hinweise des Innenministeriums NRW vom 03.06.2003 und die hierzu ergangenen Verfügungen der Bezirksregierung (s. Zusammenfassung in meiner Ver-fügung vom 12.01.2005) sowie die Verfügung des Regierungspräsidenten Köln vom 18.11.2005.

Entgegen der gesetzlichen Regelung des § 82 GO NW lassen die Hinweise des Innenministe-riums vom 03.06.2003 während der vorläufigen Haushaltsführung in begrenztem Rahmen freiwillige Leistungen im konsumtiven Bereich zu. Hinsichtlich der für den Rhein-Sieg-Kreis getroffenen Regelung zur Kontingentierung freiwilliger Ausgaben verweise ich auf meine Verfügung vom 19.11.2003. Diese ist mit Verfügung vom 10.01.2006 dahingehend geändert worden, dass die freiwilligen Leistungen der Jugendhilfe getrennt von den sonstigen freiwil-ligen Ausgaben und außerhalb der Kontingentregelung betrachtet werden.

Liegen die freiwilligen Ausgaben unter dem festgelegten Kontingent, ist eine Aufstockung nicht zulässig. Die Gemeinde muss sich dann an den zuletzt geleisteten freiwilligen Ausgaben orientieren, deren Höhe während des gesamten Zeitraums der vorläufigen Haushaltsführung nicht überschritten werden darf.

Für die Gemeinde Eitorf errechnet sich ein individuelles Kontingent für sonstige freiwillige Leistungen von 308.430 EUR (2 % des Durchschnitts der Umlagegrundlage der Jahre 2004 bis 2006).

Die veranschlagten freiwilligen Ausgaben im Haushaltsjahr 2006 belaufen sich nach der mit Ihnen abgestimmten Liste auf 136.771 EUR und liegen somit unter dem Kontingent. Jedoch überschreiten die Ansätze 2006 die Summe der nach dem Ergebnis 2005 geleisteten freiwilli-gen Ausgaben um 11.700 EUR. Im Hinblick auf die Verschlechterung der Haushaltssituation in 2006 kann ungeachtet der Unterschreitung des Kontingents eine Steigerung der freiwilligen Leistungen gegenüber dem Vorjahr nicht akzeptiert werden. Ich bitte daher dafür Sorge zu tragen, dass die freiwilligen Ausgaben im Ergebnis die Höhe der Leistungen aus 2005 von

125.071 EUR nicht übersteigen. Dies gilt ebenso für die Folgejahre in der vorläufigen Haushaltsführung.

Das Ist-Ergebnis der freiwilligen Ausgaben der Jugendhilfe für das Haushaltsjahr 2005 beträgt 51.314 EUR. Entsprechend meiner Verfügung vom 10.01.2006 werden die Ausgaben für Jugendzentren und Jugendarbeit auf diesen Betrag „gedeckt“.

In 2006 sind Ausgaben von 53.199 EUR beabsichtigt. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass bei Umsetzung dieser Planung der gedeckelte Betrag freiwilliger Leistungen der Jugendarbeit in 2006 um 1.885 EUR überschritten wird. Dies hätte zur Folge, dass der über dem Soll liegenden Mehrbetrag auf das Kontingent sonstiger freiwilliger Leistungen des Jahres 2007 angerechnet werden müsste (siehe meine Verfügung vom 10.01.2006).

Über die beantragte Genehmigung zur Aufnahme von Krediten (§ 82 Abs.2 GO NRW) wird nach Prüfung der Investitionsliste und Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln sowie dem Innenministerium NRW durch gesonderte Verfügung entschieden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Kreditgenehmigung zwingend vor Beginn von (durch Kredite zu finanzierenden) Investitions- oder Investitionsförderungsmaßnahmen vorliegen muss. Wird im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung festgestellt, dass allgemeine Deckungsmittel im Vermögenshaushalt ausfallen, ist die Investitionstätigkeit unverzüglich entsprechend anzupassen (siehe Verfügung des Regierungspräsidenten vom 18.11.2005).

Ich bitte zu beachten, dass Investitionen, welche die Voraussetzungen des § 82 GO NRW erfüllen, nur dann begonnen werden dürfen, wenn unter Berücksichtigung der Dringlichkeit die Gesamtfinanzierung einschließlich der Ausgaben in Folgejahren gesichert ist. Es muss sicher gestellt sein, dass auch in den Folgejahren im Rahmen der Finanzierung der teil- und unrentierlichen Investitionen keine Netto-Neuverschuldung entsteht.

§ 82 GO NW steht der Beförderung von Beamten und Beamtinnen während der vorläufigen Haushaltsführung entgegen, da es sich hierbei um freiwillige Maßnahmen handelt. Nach den Hinweisen des Innenministeriums vom 03.06.2003 sowie den hierzu ergangenen Ergänzungen können Beförderungen jedoch ausnahmsweise und in einem engen Rahmen zugelassen werden. Ab dem Beginn der (andauernden) vorläufigen Haushaltsführung ist zunächst eine generelle Sperrfrist (=Nullrunde) von zwei Jahren einzuhalten, in der keine Beförderungen zulässig sind. Diese Sperrfrist endet für die Gemeinde Eitorf am 31.12.2007. Nach Ablauf der Sperrfrist werden Beförderungen von der Kommunalaufsicht nicht beanstandet, wenn die beförderungsbedingten Mehrausgaben das individuell zu ermittelnde Budget nicht überschreiten. Hierzu verweise ich auf den Erlass des Innenministeriums vom 01.03.2006.

Die Regelungen des Handlungsrahmens bezüglich der mindestens 12-monatigen Wiederbesetzungssperre von Stellen und der vor einer Wiederbesetzung durchzuführenden Prüfung sind weiterhin zu beachten.

Im Auftrage

